

## REISEKOSTEN

## Auswärtiger Anwalt mit Sitz im Gerichtsbezirk: Kostenerstattung ohne Notwendigkeitsprüfung

von RA Norbert Schneider, Neunkirchen

Die Reisekosten eines Rechtsanwalts, der seine Kanzlei im Bezirk des Prozessgerichts unterhält, sind ohne Notwendigkeitsprüfung immer zu erstatten (LG Krefeld 26.3.14, 2 O 294/13, Abruf-Nr. 142338).

### Sachverhalt

Die Klägerin K hatte für einen Rechtsstreit vor dem LG Krefeld den auswärtigen Anwalt A beauftragt, der seine Kanzlei aber noch im Gerichtsbezirk des LG Krefeld hatte. Die Rechtspflegerin hat die angemeldeten Reisekosten abgesetzt und dies damit begründet, K hätte sich einen Anwalt aus Krefeld nehmen müssen, um Reisekosten zu vermeiden. Die Erinnerung der K hatte Erfolg.

### Entscheidungsgründe

Nach § 91 Abs. 2 ZPO sind Reisekosten eines Rechtsanwalts, der im Bezirk des Prozessgerichts niedergelassen ist, zu erstatten – und zwar ohne eine Notwendigkeitsprüfung gemäß § 91 Abs. 2 S. 1, 2. Hs. ZPO. Da A seine Kanzlei im Bezirk des Prozessgerichts unterhält, wenn auch außerhalb des Gerichtsorts, sind seine Reisekosten somit ohne Einschränkung zu erstatten. Eine Pflicht, einen ortsansässigen Anwalt zu beauftragen, besteht nicht.

### Praxishinweis

Die ZPO kennt keinen ortsansässigen Anwalt, sondern nur den Anwalt, der seine Kanzlei im Gerichtsbezirk hat und den Anwalt, der seine Kanzlei nicht im Gerichtsbezirk hat (§ 91 Abs. 2 S. 1, 2. Hs. ZPO). Insoweit differenziert die ZPO auch hinsichtlich der Reisekosten. Grundsätzlich sind die Kosten (Gebühren und Auslagen), also auch Reisekosten eines Anwalts, in allen Prozessen zu erstatten (§ 91 Abs. 2 S. 1, 1. Hs. ZPO). Soweit die Partei aber einen nicht im Gerichtsbezirk niedergelassenen Anwalt beauftragt, sind dessen Reisekosten nur erstattungsfähig, wenn sie notwendig waren (§ 91 Abs. 2 S. 1, 2. Hs. ZPO). Daraus folgt im Umkehrschluss, dass die Reisekosten eines Anwalts aus dem Gerichtsbezirk ohne Notwendigkeitsprüfung immer zu erstatten sind (LG Krefeld JurBüro 11, 307; VG Würzburg AG kompakt 12, 102; AG Limburg AGS 13, 98; AG Siegburg AGS 12, 594; LG Gera AGS 14, 251).

Die Rechtsprechung geht sogar noch einen Schritt weiter: Beauftragt eine im Gerichtsbezirk ansässige Partei einen außerhalb des Gerichtsbezirks ansässigen Rechtsanwalt, sind dessen Reisekosten gemäß § 91 Abs. 2 ZPO bis zur Höhe der weitesten Entfernung innerhalb der Gerichtsbezirksgrenze erstattungsfähig (AG Marbach AGS 14, 210; AG Kiel AGS 14, 8; Prütting/Gehrlein/N. Schneider, ZPO, 6. Aufl., § 91 Rn 5).

### WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- N. Schneider, AK 14, 115: Reisekosten – fordern Sie die komplette Auslagenerstattung



IHR PLUS IM NETZ

ak.iww.de  
Abruf-Nr. 142338

Es besteht keine  
Pflicht zur Wahl  
eines ortsansässigen  
Anwalts

Anwalt ohne Sitz  
im Gerichtsbezirk:  
Erstattung nur in  
Grenzen



ARCHIV

Ausgabe 7 | 2014  
Seite 115